

Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Bericht der: Bildungs-, Kultur- und Sportkommission
vom: 28. Oktober 2009
zur Vorlage Nr.: [2009-134](#)
Titel: **Entwurf zum Gesetz über die Kulturförderung («Kulturgesetz»)**
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links: - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Bericht der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission an den Landrat

zur Vorlage betreffend Entwurf zum Gesetz über die Kulturförderung («Kulturgesetz»)

Vom 28. Oktober 2009

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 69 Abs. 1 der Bundesverfassung sind die Kantone für den Bereich der Kultur zuständig. Im Kanton Basel-Landschaft ist die Förderung der Kultur als öffentliche Aufgabe Inhalt des Kulturartikels der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984 (§ 101 KV). Dieser hält fest, dass Kanton und auch die Gemeinden das künstlerische Schaffen sowie kulturelle Bestrebungen und Tätigkeiten fördern und sich bemühen, Erkenntnisse und Leistungen daraus allen zugänglich zu machen. Im Weiteren sieht er den Unterhalt von Einrichtungen der Kulturpflege – wie Museen und Bibliotheken – und die Unterstützung von Bestrebungen zur Gestaltung der Freizeit vor. Das in dieser Vorlage im Entwurf vorliegende «Gesetz über die Kulturförderung» (Kulturgesetz) ersetzt das «Gesetz über die Leistung von Beiträgen zur Förderung kultureller Bestrebungen» von 1963 und regelt die Belange der zukünftigen Kunst- und Kulturförderung im Kanton Basel-Landschaft.

2. Ziele des Kulturgesetzes

Das vorliegende Gesetz will:
den Kulturartikel (§ 101) der Kantonsverfassung umsetzen; eine gesetzliche Grundlage für die Kulturförderung und bereits bestehende kulturelle Institutionen des Kantons schaffen; die Schwerpunktsetzung und Steuerung bei der Kulturpolitik regeln; die Anliegen der kulturellen Vielfalt und des Zugangs zur Kunst und zur Kultur gesetzlich verankern; dem Kunst- und Kulturrengagement über die Kantonsgrenzen hinaus eine gesetzliche Grundlage schaffen; die Organisation und Aufgabenteilung bei der kantonalen Kulturförderung regeln und eine vielfältige und pragmatische Kulturförderung ermöglichen.

3. Kommissionsberatung

3.1. Organisation der Beratung

Die Vorlage wurde von der BKSK an den Sitzungen vom 13. und 20. August sowie am 17. September 2009 beraten. An einzelnen Sitzungen waren von Seiten BKSD Regierungsrat Urs Wüthrich, Generalsekretär Roland Plattner und Niggi Ullrich, Leiter Hauptabteilung Kulturelles, für

Erläuterungen des Sachverhaltes sowie zur Fragenbeantwortung anwesend.

3.2. Beratung im Einzelnen

Einleitend erläutern Regierungsrat Urs Wüthrich und Niggi Ullrich die Vorlage. Das Gesetz trage dem eher uneinheitlichen Kulturraum Baselbiet Rechnung und solle für die Kulturpolitik ein Fundament bilden, auf welchem die unterschiedlichen Häuser der Kulturpolitik und Kulturförderung verankert sind. Jedes Kulturrengagement könne dadurch von klaren Kriterien ausgehen. Das neue Gesetz umfasst im Gegensatz zum alten alle Bereiche; sowohl die Kulturerhaltung wie auch die Kulturförderung. Der Nachvollzug der Praxis seit 1995 wird darin abgebildet und es ist kein reines Subventionsgesetz mehr. Insgesamt gibt der Kanton BL für die Kultur aktuell pro Jahr ca. Fr. 31 Mio. aus, und mit dem Engagement der Gemeinden komme man total auf ein Volumen von ca. Fr. 40 bis 45 Mio.

In der Fragerunde vermisst die Kommission mehrheitlich im Gesetz eine Definition des Begriffes Kultur, man sollte eigentlich von «Kultur im öffentlichen Kontext» sprechen, so die Meinung. Vermisst wird im Text auch der Unterschied zwischen Kunstschaffen und Kulturschaffen sowie die Förderung des Breiteninteresses an der Kultur. Es wird aber auch auf die Schwierigkeit einer abschliessenden Definition des Begriffes Kultur verwiesen und in diesem Zusammenhang die Unesco-Formulierung erwähnt, wonach Kultur das bedeutet, was den Menschen im Zusammenhang mit anderen weiter bringt – sei es bei der Arbeit oder in der Freizeit, und dies sowohl im privaten wie auch im öffentlichen Rahmen.

Kritisiert wird auch eine Bevorzugung der städtischen Kulturinstitutionen bei den Subventionen gegenüber den eigenen im Kanton. Eine Identitätsfindung bzw. Umschreibung der Baselbieter Kultur wird im Gesetz vermisst, vielmehr weise dieses eine 'baselstädtische Färbung' auf. Die Kulturdirektion erwidert, es handle sich in erster Linie um ein Kulturförderungsgesetz, welches keine Prozent- oder Frankenbeträge festschreibe.

Gesamthaft ist keine Fraktion von der Vorlage restlos überzeugt, vor allem werden Vorbehalte bezüglich inhaltlicher Vollständigkeit und sprachlicher Formulierungen gemacht.

Eintretensdebatte

Die SP meint, grundsätzlich könnte man das Gesetz, ohne grosse Diskussionen durch winken, da es am Status quo nicht viel verändert. Allerdings schränkt man ein, damit auch nicht restlos zufrieden zu sein. Insbesondere fehlt der SP ein grundsätzliches Bekenntnis des Staates zur Kultur. Bei einem Vergleich diverser schweizerischer Gesetze – Kantone Zürich, Bern etc. – falle auf, dass dort überall folgende zwei Punkte zu finden sind, die hier fehlen: Einerseits unterstützt der Kanton die kulturelle Vielfalt, dazu gehört das kulturelle Erbe ebenso wie die zeitgenössische Kultur. Zweitens ist es dem Kanton ein Anliegen, den Status der Kulturschaffenden zu wahren, nämlich deren Freiheit und Unabhängigkeit. Diese beiden Punkte sollten in den Grundsätzen der kantonalen Kulturpolitik enthalten sein. Die SP ist für Eintreten und wird allenfalls entsprechende Anträge stellen.

Die SVP bedauert, dass nur der Status quo zementiert wird. Man wünscht sich ein griffigeres Gesetz. Es soll sich etwas verändern bezüglich der 'einseitigen Finanzierung der Basler Kultur' durch den Kanton Baselland. Man möchte Klarheit darüber, was, wann, wo finanziert wird und vermisst ein klares Kulturkonzept, welches sich an der Landschaft orientiert. Was versteht man im Kanton Basel-Landschaft unter dem Begriff Kultur? Es fehlen Visionen. Die Abgrenzung zwischen Kantons- und Gemeindeaufgaben ist zu diffus.

Der FDP fehlt eine Definition des Kulturbegriffs bezogen auf den Kanton Basel-Landschaft als Grundlage für das neue Gesetz. Ihrer Meinung nach sollte vor einer Gesetzesänderung als Erstes der Begriff Kultur geklärt sein. Mit andern Worten, man verlangt die Formulierung eines Kulturleitbildes als Grundlage für das gewünschte schlanke Rahmengesetz. Auch wird im Kulturgesetz eine gewisse Zukunftsperspektive vermisst. In welche Richtung soll sich die basellandschaftliche Kulturpolitik bewegen? Es wird, wie bereits mehrfach kritisiert, lediglich die jetzige Praxis fest geschrieben, man habe es hier mit einem 'Kulturverwaltungsgesetz' zu tun. Für die FDP bedeutet Kulturpolitik eine Auseinandersetzung mit der gesellschaftlichen Entwicklung, mit Spannungsfeldern zwischen Generationen und auch zwischen den einzelnen Bevölkerungsschichten. Bevor diese Diskussion nicht geführt und die Hauptanliegen zu Papier gebracht sind, kann auch das Gesetz nicht diskutiert werden. Die FDP tritt auf das Gesetz ein, weist es aber in der jetzigen Form mit dem Auftrag zurück, zuerst ein grundlegendes Kulturleitbild für den Kanton Basel-Landschaft zu erarbeiten.

Auch der CVP fehlt im Gesetz der Biss; es fehlen klare Aussagen über die kulturelle Identität, über das Kulturverständnis im Kanton Basel-Landschaft. Den regionalen Unterschieden im Kanton (Unter- und Oberbaselbiet) wird zu wenig Rechnung getragen. Die CVP kann das Gesetz in der jetzigen Form nicht unterstützen. Der Auftrag an die Gemeinden soll klarer formuliert sein. Während von verschiedenen Kunstrichtungen gesprochen wird, kommen die stark in der Region verankerte Vereinstradition sowie lokales Brauchtum und deren Beitrag an das kulturelle Leben und die Vielfalt zu wenig zum Ausdruck. Die CVP weist die Vorlage zurück mit dem Auftrag, ein Leitbild zu erarbeiten oder die vorgenannten Punkte ins Gesetz aufzunehmen.

Auch die Grünen sprechen sich für eine Konkretisierung der basellandschaftlichen Kulturpolitik aus. Den Vorschlag eines Leitbildes befürworten sie. Allerdings soll der Kulturbegriff in der grösstmöglichen Breite gefasst sein. Die Grünen sind für Eintreten.

://: Eintreten ist unbestritten.

Rückweisungsantrag

Die FDP stellt Antrag auf Rückweisung der Vorlage mit dem Auftrag, die Grundsätze der basellandschaftlichen Kulturpolitik in Form eines Leitbildes zusammenfassend darzustellen. Seitens der Kulturdirektion wird den Argumenten für eine Rückweisung widersprochen. Es wird auf § 5 des Kulturgesetzes verwiesen, wo die Vielfalt des kulturellen Schaffens und Lebens als wichtiger Faktor angesprochen wird. Aus der Kommission wird entgegnet, dass gerade § 5 eklatante sprachliche Mängel enthalte respektive wenig aussagekräftig sei. Regierungsrat Urs Wüthrich bemerkt, auch die Idee eines visionären Gesetzes sei in Betracht gezogen worden; ein solches hätte aber ein ziemlich beeindruckendes Preisschild gehabt. Immerhin werde mit dem neuen Gesetz ein Schmalspurgesetz aus dem Jahr 1963 mit nur wenigen Förderbestimmungen durch ein völlig neues abgelöst, das alle Sparten, in welchen sich der Kanton direkt engagiert, umspannt; darin eingeschlossen u.a. Augusta Raurica, die Kantonsbibliothek wie auch das aktuelle Kulturschaffen.

Die SP unterstreicht, es sei wohl kaum Aufgabe des Landrats, ein Leitbild zu erstellen oder zu verabschieden. Diese Aufgabe liege klar im Kompetenzbereich der Exekutive. Es sei fraglich, ob ein Leitbild tatsächlich notwendig sei. Das Gesetz weise vor allem sprachliche Mängel auf. So ist nicht klar, warum von «Resonanz» und «Relevanz» gesprochen werden muss; deutsche Ausdrücke wären für alle verständlicher. Die SP zöge es – anstelle einer Rückweisung an die Regierung mit Überarbeitungsauftrag – grundsätzlich vor, in der Kommission eine seriöse Gesetzeslesung durchzuführen, womit die von verschiedener Seite verlangten Änderungen direkt eingebracht werden könnten. Damit hätte man am Ende das gewünschte Gesetz.

FDP, SVP und CVP stellen klar, mit der Rückweisung und dem Auftrag zur Erstellung eines Leitbildes scheue man sich keineswegs, die Diskussion über das Kulturgesetz zu führen. Im Gegenteil, gerade damit will man die Gelegenheit nutzen, sich mit dem Begriff Kultur und Kulturpolitik, wie sie der Kanton BL versteht, auseinanderzusetzen. Entgegen der Meinung der Kulturdirektion sind die drei Fraktionen nicht der Meinung, dass die Grundsätze der Kulturpolitik in der Vorlage formuliert sind. Es ist nicht Aufgabe des Landrates, ein Kulturleitbild für die Politik zu erarbeiten. Hierzu soll eine breit abgestützte Arbeitsgruppe eingesetzt werden. Das fertige Papier hingegen muss dem Landrat zur Verabschiedung vorgelegt werden.

Antrag FDP

Die FDP weist die Vorlage zurück mit dem Auftrag, vorgängig zur Ausarbeitung des Kulturgesetzes den Kulturbegriff für den Kanton Basel-Landschaft zu definieren. Dies kann entweder in Form eines Leitbildes erfolgen oder mittels eines Zielartikels im Gesetz Eingang finden. Zur

Ausarbeitung des Leitbildes soll eine breit abgestützte Gruppe eingesetzt werden.

Die SP spricht sich für eine Detailberatung des Gesetzes im jetzigen Zeitpunkt aus, um folgende Fragen konkret klären zu können: Was stimmt nicht? Was wollen wir im Gesetz? Was fehlt? – Bleiben sich die Gesetzesparagrafen nach der Rückweisung nämlich gleich, so beginnt man wieder von vorn, so die Kritik. Die Grünen befürworten ebenfalls eine paragrafenweise Detailberatung. Die SP erklärt sich schliesslich mehrheitlich mit dem Antrag der FDP einverstanden, möchte den Begriff «Definition von Kultur» aber ersetzen durch «Grundsätze (oder Thesen) einer Kulturpolitik Baselland». Die FDP ist mit dieser Abänderung einverstanden.

abgeänderter Antrag FDP

Die Vorlage wird zurückgewiesen mit dem Auftrag, die Grundsätze der basellandschaftlichen Kulturpolitik in Form eines Leitbildes zusammenfassend darzustellen oder in Form eines Zielartikels ins Gesetz einfließen zu lassen.

://: Die BKSK stimmt der Rückweisung der Vorlage gemäss Antrag FDP mit 9 : 2 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

Vorgängig zur Sitzung vom 3. September erhielten die Kommissionsmitglieder ein Schreiben des Bildungsdirektors, in welchem dieser um Wiedererwägung des Geschäfts durch die BKSK ersuchte. An der Sitzung selbst führte Urs Wüthrich zum Inhalt des Schreibens aus, dass mit der Verankerung eines entsprechenden Zielparagrafen im Gesetz einem in der Kommission geäusserten Kritikpunkt Rechnung getragen wird. Die BKSK beschloss Sistierung des Geschäfts bis zur Sitzung vom 17. September 2009, damit die neue Situation in den Fraktionen besprochen werden kann. Der neue Vorschlag der Bildungsdirektion beinhaltet folgende Punkte:

Das Gesetz soll durch einen Zweckparagrafen ergänzt werden, wie in den Kulturgesetzen der Kantone AG, BE, LU, FR und TG ebenfalls enthalten:

a) *Neuer Titel des Gesetzes:*

«Gesetz über die Förderung des kulturellen Lebens» (anstatt Gesetz über die Kulturförderung («Kulturgesetz»).

b) *Vorschlag für einen neu einzufügenden Zielparagrafen*
Grundsätze:

1. *Der Kanton und die Gemeinden fördern das öffentliche kulturelle Leben und die kulturelle Vielfalt.*
2. *Sie fördern, erhalten und vermitteln das Schaffen und die Forschung auf dem Gebiet des Brauchtums, des kulturellen Erbes, der Literatur, der bildenden Kunst, der Architektur, des Kunstgewerbes, des gestaltenden Handwerks, der Musik, des Theaters, der kulturellen Wissenschaft, des Films, der Fotografie und der kulturellen Tätigkeiten im Allgemeinen.*
3. *Sie achten dabei auf die Freiheit der Kulturschaffenden.*

Wiedererwägungsdebatte

Die SP rekapituliert, dass ihr bereits bei der Eintretensdebatte ein Bekenntnis des Kantons zur Kulturförderung gefehlt hat. Nach Rücksprache in der Fraktion kam man zum Schluss, dass der vorgeschlagene Zielparagraf im Grundsatz genau dem entspricht, was im ersten Gesetzesentwurf gefehlt hat. Eine zusätzliche Schlaufe lehnt man u.a. aus Zeitgründen ab. Die SP ist für Rückkommen.

Die SVP bemerkt, dass der Vorschlag die fest gestellten Defizite nicht zu beheben vermag. Die kulturelle Identität des Kantons bleibt zu wenig oder gar nicht fassbar. Eine klare Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden ist nicht vorhanden. Visionen fehlen. Es gibt keine Differenzierung zwischen Profi- und Laien-Kultur. Auch fehlen präzise Angaben zur Finanzierung der baselstädtischen Spitzenkultur, ebenso wie Angaben zur künftigen Finanzierung der Kultur in beiden Kantonen. Die SVP tritt nicht auf den Rückkommensantrag ein. Die FDP kann dem Vorschlag nicht zustimmen, denn es fehlt gerade die von ihr geforderte, breit abgestützte Erarbeitung eines Kulturleitbildes; das Gesetz ist zu allgemein formuliert. Zudem werfe auch der neue Vorschlag bereits wieder Fragen auf. Wenn beispielsweise unter Punkt 3 von den «Kulturschaffenden» die Rede ist, so sind damit nur die professionell arbeitenden Künstler gemeint. Diejenigen kulturell Schaffenden, die sich in Vereinen engagieren und damit ebenso zum kulturellen Leben beitragen, werden ausgespart. Die FDP hält an ihrer Forderung fest und spricht sich gegen ein Rückkommen aus. Der CVP fehlt nach wie vor ein differenziertes Kulturleitbild. Das Schwergewicht liegt auf der Profi-Kultur. Die im Kanton ebenfalls bedeutungsvolle so genannte Laienkultur kommt nicht vor. Die CVP tritt nicht auf das Rückkommen ein. Für die Grünen beinhalten die Vorschläge der BKSD das, was man sich wünscht und man kann damit leben.

In der weiteren engagierten Kommissionsberatung werden die bereits erwähnten Vorbehalte und Argumente auf beiden Seiten erneut diskutiert; sie führen zu keinen neuen Erkenntnissen oder grundlegenden Meinungsänderungen.

Abstimmung Wiedererwägungsantrag BKSD

://: Die BKSK lehnt den Wiedererwägungsantrag der BKSD mit 5 Ja- : 7 Neinstimmen ab. Der Rückweisungsbeschluss aus der letzten Sitzung behält damit seine Gültigkeit.

4. Antrag

Die BKSK beantragt dem Landrat Rückweisung der Vorlage 2009/134 an die Regierung mit dem Auftrag, *die Grundsätze der basellandschaftlichen Kulturpolitik in Form eines Leitbildes zusammenfassend darzustellen oder in Form eines Zielartikels ins Gesetz einfließen zu lassen.*

Füllinsdorf, 28. Oktober 2009

Im Namen der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission

Der Präsident: Karl Willimann